

Förderprogramm

Rationelle Energieverwendung

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen	2
Präambel: Zweck der Förderung	2
§ 1 Förderbausteine und Fördergrundsätze	2
§ 2 Antragsberechtigung	2
§ 3 Fristen und Verfahren.....	3
§ 4 Förderhöchstgrenzen	4
§ 5 Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse	4
§ 6 Inkrafttreten.....	5
Abschnitt B: Förderbaustein „Sanierungsmaßnahmen im Bestand“	5
§ 7 Allgemeine Fördervoraussetzungen	5
§ 8 Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)	5
§ 9 Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG)	6
§ 10 Förderhöhe.....	6
§ 11 Bonus: Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	6
Abschnitt C: Förderbaustein „Nachhaltiger Neubau und Nachverdichtung“	6
§ 12 Allgemeine Fördervoraussetzungen	6
§ 13 Neubau Passivhaus.....	7
§ 14 Neubau Holzbau.....	8
§ 15 Förderhöchstgrenzen	8
Abschnitt D: Förderbaustein „Gebäudebrüter und Fledermäuse“	9
§ 16 Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen.....	9
Abschnitt E: Förderbaustein „Photovoltaikanlagen“	9
§ 17 Allgemeine Fördervoraussetzung.....	9
§ 18 Photovoltaikanlagen auf Dach- und an Fassadenflächen.....	9
§ 19 Balkonmodule.....	10
§ 20 Asbestdach- und Dachstatik-Sanierung mit anschließender Photovoltaikanlage	11

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

Präambel: Zweck der Förderung

Die Stadt Heidelberg hat sich mit dem Masterplan 100 % Klimaschutz dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2050 die Gesamt-CO₂-Emissionen um 95 % und den Energiebedarf um 50 % zu reduzieren. Angesichts der fortschreitenden Klimaänderung und der Verpflichtungen des Pariser Klimaabkommens ist eine Verschärfung der städtischen Klimaschutzziele und ihrer Umsetzung erforderlich. Diese ist nur durch das gemeinsame Engagement der Stadt und ihrer Bürger und Bürgerinnen zu erreichen.

Im 2019 beschlossenen Klimaschutzaktionsplan wurde zudem eine Verdopplung der Altbausanierungsrate bis 2030 festgelegt. Die Sanierungsrate für Heidelberger Privat-Immobilien soll auf jährlich mindestens 2,5 % erhöht werden, für städtische Immobilien auf mindestens 3 %.

Zweck der Förderung ist die Einsparung von Energie in und an Gebäuden und damit die Minderung des Energieverbrauchs der Stadt Heidelberg durch eine erhöhte Gebäudeeffizienz bei Bestandsgebäuden und im Neubau. Außerdem sollen durch die Förderung der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich vorangetrieben werden.

§ 1 Förderbausteine und Fördergrundsätze

- (1) Die Stadt fördert Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in und an Gebäuden sowie Maßnahmen zur Gewinnung erneuerbarer Energie durch Photovoltaikanlagen. Die förderfähigen Maßnahmen sind in folgende Förderbausteine aufgeteilt:
 1. Sanierungsmaßnahmen im Bestand (Abschnitt B),
 2. Nachhaltiger Neubau und Nachverdichtung (Abschnitt C),
 3. Gebäudebrüter und Fledermäuse (Abschnitt D),
 4. Photovoltaikanlagen (Abschnitt E).

- (2) Für bei der Umsetzung von Maßnahmen verwendete Materialien gelten folgende Fördergrundsätze:
 1. Die Verwendung von Tropenholz ist von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.
 2. Alle Dämmstoffe müssen ohne die Treibmittel FCKW, H-FCKW und FKW hergestellt worden sein.
 3. Nachwachsende Rohstoffe sind solche, die auf Flachs, Hanf, Holz, Jute, Schafwolle, Schilfrohr, Seegrass oder Stroh basieren.
 4. Bei der Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen verwendete Wechselrichter müssen die Norm VDE-AR-N 4105 einhalten.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind – soweit zu einzelnen Förderbausteinen keine gesonderten Regelungen getroffen werden – natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Wohnungseigentümergeinschaften, die eine Maßnahme nach einem der in § 1 Absatz 1 genannten Förderbausteine im Stadtgebiet Heidelberg realisieren wollen.

§ 3 Fristen und Verfahren

- (1) Maßnahmen werden gefördert, solange im Haushalt Mittel für das vorliegende Förderprogramm zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- (2) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn bis zum Zeitpunkt der Bewilligung die beantragte Maßnahme noch nicht begonnen wurde und weder Lieferungs- noch Leistungsverträge abgeschlossen worden sind. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach Förderbausteinen Abschnitt B, D (soweit in Kombination mit Abschnitt B) und Abschnitt E § 19, sowie Planungsleistungen aus den Förderbausteinen Abschnitt C und E §§ 18 und 20.
- (3) Für Maßnahmen nach Förderbausteinen Abschnitt B, D (soweit in Kombination mit Abschnitt B) und E § 19 muss vor Maßnahmenbeginn eine Meldung der Maßnahme an die Stadt Heidelberg erfolgen. Für die Meldung, die als Antragstellung zählt, sind die von der Stadt Heidelberg bereitgestellten Formulare zu verwenden.
Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Umsetzung der Maßnahme zu vervollständigen. Für Maßnahmen nach Förderbaustein E § 19 muss der Antrag innerhalb von einem Zeitraum von 6 Monaten nach Antragstellung vervollständigt werden. Für Maßnahmen nach Förderbausteinen Abschnitt B und D (soweit in Kombination mit Abschnitt B) beträgt dieser Zeitraum 24 Monate.
- (4) Die kombinierte Förderung einer Maßnahme aus anderen Fördermitteln der Stadt Heidelberg ist nicht möglich.
- (5) Fördermittel Dritter sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob und welche weiteren öffentlichen Fördermittel beantragt und in welcher Höhe diese gewährt wurden. Jede (bereits erfolgte oder nachträgliche) Bewilligung von dritter Seite ist der Stadt Heidelberg umgehend mitzuteilen.
- (6) Die Kumulierung mit Mitteln aus anderen öffentlichen Fördertöpfen ist möglich und im Fall von Fördergegenständen nach Abschnitt B sogar Fördervoraussetzung. Vorgaben des anderen Fördermittelgebers zu Höchstgrenzen (beispielsweise im Hinblick auf eine Kumulierung) wendet die Stadt Heidelberg entsprechend an.
- (7) Zur Antragstellung sind die von der Stadt Heidelberg bereitgestellten Formulare und Checklisten zu verwenden. Aus diesen ergibt sich, welche Unterlagen und Nachweise dem Antrag beizufügen sind.
- (8) Mit dem Antrag sind die erforderlichen Genehmigungen oder ein entsprechender Genehmigungsantrag einzureichen. Dies gilt beispielsweise bei Baumaßnahmen an Kulturdenkmälern, im Geltungsgebiet von Erhaltungs- oder Gestaltungssatzungen oder wenn die Dämmung in den öffentlichen Verkehrsraum ragt.
- (9) Die Förderung von Unternehmen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden [*Stand 01/2024: 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren*].
- (10) Nach Prüfung der Förderfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird über den Antrag durch einen Bescheid entschieden. In der Regel erfolgt die Bewilligung unter Einbeziehung der in der Anlage enthaltenen Allgemeinen Nebenbestimmungen Rationelle Energieverwendung (ANBest REn).

- (11) Welche Aufwendungen zuwendungsfähig sind, wird im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:
1. Die Kosten eines Fachbetriebs oder einer zertifizierten Passivhausplanung sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Durchführung der geförderten Maßnahme unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind.
 2. Soweit Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden, sind nur die Materialkosten zuwendungsfähig. Die in Nummer 1 genannten Grundsätze gelten entsprechend.
 3. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer abziehbar sind, sowie Finanzierungsaufwendungen.
- (12) Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, in welchem Umfang, in welcher Form und binnen welcher Frist die Umsetzung der Maßnahme nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis). Hiervon ausgenommen sind Fördergegenstände nach Abschnitt B, D (soweit in Kombination mit Abschnitt B) und E § 19, für welche die Umsetzung der Maßnahme bereits mit dem Antrag nachzuweisen ist; die Bewilligung erfolgt mit dem Auszahlungsbescheid.
- (13) Soweit die Vorgaben für De-minimis-Beihilfen einschlägig sind, stellt die Stadt Heidelberg außerdem eine De-minimis-Bescheinigung aus.
- (14) Ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen, werden die bewilligten Fördergelder erst ausbezahlt, wenn dieser Nachweis mit allen erforderlichen Unterlagen mit positivem Ergebnis geprüft und die Bauausführung technisch einwandfrei ist. Umfang und Ergebnis der Prüfung sind zu dokumentieren.
- (15) Abweichungen von den Vorgaben dieses Förderprogramms sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie müssen durch ein berechtigtes Interesse der Stadt oder des Antragstellers oder der Antragstellerin gerechtfertigt sein.

§ 4 Förderhöchstgrenzen

- (1) Zuschüsse unter 150 Euro werden – außer in Fällen von § 19 – nicht bewilligt.
- (2) Die Förderhöchstgrenzen der einzelnen Förderbausteine sind in den jeweiligen Abschnitten definiert.

§ 5 Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

- (1) Der Stadt Heidelberg ist Datenschutz ein besonderes Anliegen. Details ergeben sich aus Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO, die dem Förderantragsformular beiliegt.
- (2) Personen- und objektbezogene Daten aus Förderanträgen werden von der Stadt Heidelberg erfasst, um einer etwaigen Doppelförderung vorzubeugen.
- (3) Die Stadt Heidelberg nutzt die Daten anonymisiert für die Darstellung von Statistiken, um den Erfolg des Förderprogramms zu messen und zu präsentieren.
- (4) Die Stadt Heidelberg bezieht bei der technischen Prüfung des Antrags sowie des Verwendungsnachweises von Förderanträgen nach Abschnitt C auch die Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg - Rhein-Neckar-Kreis gGmbH (KliBA) ein. Wer einen An-

trag stellt, muss sich damit bei Antragstellung einverstanden erklären und in die Verarbeitung seiner Daten durch die KliBA einwilligen. Diese wird von der Stadt Heidelberg auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Auflage des Förderprogramms gilt für Anträge, die nach dem 1. März 2024 eingehen.

Abschnitt B: Förderbaustein „Sanierungsmaßnahmen im Bestand“

§ 7 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig nach Abschnitt B sind nur Maßnahmen, für die eine Kredit- oder Zuschussförderung über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bewilligt wurde. Die Antragstellung bei der Stadt setzt voraus, dass die Maßnahmen im Rahmen der BEG-Förderung bewilligt worden sind. Die Bewilligung durch die BEG darf bei Antragstellung nicht länger als einen Monat zurückliegen; ausschlaggebend ist das Datum des BEG-Bewilligungsbescheids. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antrag auf BEG-Förderung erst nach dem in § 6 genannten Stichtag gestellt wurde.
Für Anträge auf BEG-Förderung, die vor dem 1. März 2024 gestellt wurden, gilt das Förderprogramm in der bis zum 29. Februar 2024 geltenden Fassung.
- (2) Durch die Kumulierung mit Zuschüssen aus der BEG sowie anderen öffentlichen Förderungen darf der Zuschuss (insgesamt) 60 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- (3) Die förderfähigen Kosten entsprechen dann den durch die BEG festgelegten Werten für Darlehenshöchstbeträge (Kredit) oder maximal förderfähigen Investitionskosten (Zuschuss).
- (4) Es gelten die technischen Anforderungen der BEG.

§ 8 Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Gefördert werden folgende BEG Einzelmaßnahmen:

Nr.	BEG Einzelmaßnahme	Geförderte Maßnahmen
1.	Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden
		Dämmung von Dachflächen
		Dämmung von Geschossdecken und Bodenflächen
		Austausch von Fenstern und Außentüren
		Sommerlicher Wärmeschutz
2.	Anlagentechnik	Erstinstallation / Erneuerung von Lüftungsanlagen in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden, dabei nur zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmerückgewinnung
3.	Fachplanung und Baubegleitung	

§ 9 Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG)

- (1) Gefördert werden BEG WG- und BEG NWG-Maßnahmen zur Gesamtsanierung, die einen der folgenden Effizienzhaus-Gebäudestandards erreichen:
 1. Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal,
 2. Sanierung zum Effizienzhaus 55,
 3. Sanierung zum Effizienzhaus 40.
- (2) Für alle weiteren in der BEG WG und BEG NWG genannten Effizienzhaus-Standards bei Gesamtsanierungen ist eine Förderung durch die Stadt Heidelberg ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Förderung als Gesamtsanierung ist eine Förderung von BEG Einzelmaßnahmen nach § 8 ausgeschlossen.

§ 10 Förderhöhe

- (1) Gefördert werden die Einzelmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gesamtsanierung mit einem Förderbonus von 10 % der förderfähigen Investitionskosten nach § 7 Absatz 3.
- (2) Der Förderbonus aus Absatz 1 erhöht sich bei mietpreisgebundenem öffentlich gefördertem Wohnraum um 50 % (sogenannte Förderung PLUS) auf 15 %.

§ 11 Bonus: Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

- (1) Der Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (§ 1 Absatz 2 Nummer 3) bei Sanierungsmaßnahmen im Bestand wird mit einem zusätzlichen Bonus gefördert.
- (2) Der Förderbonus aus § 10 Absatz 1 erhöht sich beim Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen um 25 % auf 12,5 % der förderfähigen Investitionskosten nach § 7 Absatz 3. In Kombination mit der Förderung PLUS nach § 10 Absatz 2 ergibt sich ein Förderbonus von 17,5 %.
- (3) Die eingesetzten Dämmstoffe müssen Zertifizierung nach FSC, PEFC, natureplus oder Blauer Engel aufweisen. Tropenholz ist auch bei Vorlage eines der genannten Zertifikate von der Förderung ausgeschlossen. Je Bauteil muss die gesamte neu verbaute Dämmung diesen Materialanforderungen genügen.

Abschnitt C: Förderbaustein „Nachhaltiger Neubau und Nachverdichtung“

§ 12 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert wird der Neubau von Wohngebäuden. Nichtwohngebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Gefördert wird außerdem die Nachverdichtung im städtischen Raum in Form von An- und Aufbauten, sofern die spezifischen Fördervoraussetzungen nach § 13 oder § 14 erfüllt sind. Der Ausbau unbewohnter Dachgeschosse zu nutzbarem Wohnraum fällt nicht unter Abschnitt C; eine Förderung nach Abschnitt B bleibt unberührt.

- (3) Die Kumulierung einer BEG WG-Maßnahme zum Neubau mit einer Förderung durch die Stadt Heidelberg nach Abschnitt C ist möglich.

§ 13 Neubau Passivhaus

- (1) Beim Neubau eines Wohngebäudes im Passivhaus-Standard (Classic bzw. Plus) sind die Standards und Anforderungen des Passivhaus-Instituts zu erfüllen; die Maßnahme ist in folgendem Umfang förderfähig:

Nr.	Energiestandard	Aktuell geltende Hauptkriterien	Fördersatz
1.	Passivhaus Classic	$Q_H \leq 15 \frac{\text{kWh}}{\text{m}_{\text{EBF}}^2}$ $Q_{PE} \leq 95 \frac{\text{kWh}_{PE}}{\text{m}_{\text{EBF}}^2 * a}$ oder $Q_{PER} \leq 60 \frac{\text{kWh}_{PER}}{\text{m}_{\text{EBF}}^2 * a}$	50 Euro/m ² EBF
2.	Passivhaus Plus	$Q_H \leq 15 \frac{\text{kWh}}{\text{m}_{\text{EBF}}^2}$ $Q_{PER} \leq 45 \frac{\text{kWh}_{PER}}{\text{m}_{\text{EBF}}^2 * a}$ $Q_{EE} \geq 60 \frac{\text{kWh}_{PER}}{\text{m}_{\text{Grund}}^2 * a}$	100 Euro/m ² EBF

Q_H : Heizwärmebedarf

Q_{PE} : Nicht-erneuerbarer Primärenergiebedarf

Q_{PER} : Erneuerbarer Primärenergiebedarf

Q_{EE} : Erzeugung erneuerbarer Energie

EBF: Energiebezugsfläche

- (2) Die Begleitung des Vorhabens durch eine zertifizierte Passivhausplanung ist Fördervoraussetzung und wird wie folgt gefördert:

Nr.	Gebäudetyp	Fördersatz	Maximale Förderhöhe
1.	Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaus-hälfte und Reihenhaus	10 % der Kosten	1.000 Euro
2.	Eigentumswohnung (bei drei oder mehr Wohneinheiten im Gebäude)		400 Euro
3.	Mehrfamilienhaus mit drei oder mehr Wohneinheiten		400 Euro je Wohneinheit, bis 4.000 Euro je Gesamtobjekt

- (3) Folgende Mindesttätigkeiten sind im Rahmen der zertifizierten Passivhausplanung zu erbringen:

1. Erstellen des Passivhaus-Projektierungspakets in der Planungsphase und Aktualisierung während der Bauphase,
2. Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung,

3. Prüfung der Detailplanung und der Ausführung relevanter Anschlüsse,
4. Dokumentation der Baustellenbegehungen durch Protokolle,
5. Tätigkeiten beim Einbau einer Lüftungsanlage,
6. Koordination und Durchführung eines Blower-Door-Tests,
7. Unterstützung bei der Koordination des Bauablaufs aus energetischen Gesichtspunkten,
8. Meilensteinprüfung nach Abschluss einzelner Gewerke.

§ 14 Neubau Holzbau

- (1) Gefördert wird der Einsatz nachwachsender Rohstoffe (§ 1 Absatz 2 Nummer 3) im Neubau in und an der Gebäudehülle in folgender Höhe:

Nr.	Maßnahme	Fördersatz
1.	Vollholz oder Holzwerkstoffe in der Gebäudekonstruktion	20 Euro/m ² Bauteilfläche
2.	Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (Flachs, Hanf, Holz, Jute, Schafwolle, Schilfrohr, Seegras, Stroh)	20 Euro/m ² Dämmfläche

- (2) Der nachwachsende Rohstoff muss eine Zertifizierung nach FSC, PEFC, natureplus oder Blauer Engel aufweisen. Tropenholz ist auch bei Vorlage eines der genannten Zertifikate von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Dämmstoffe, die eine der in Absatz 2 genannten Zertifizierungen aufweisen, aber nicht aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen (z.B. mineralische Rohstoffe), sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Nicht förderfähig ist der Einsatz für folgende Anwendungen:
1. Tragende Dachkonstruktion und -schalung (ausgenommen Flachdächer),
 2. Innenausbau (z.B. Möblierung, Böden, Treppen, Innenwandverkleidung),
 3. Reine Fassadenverkleidung ohne zusätzliche Dämmmaßnahme.

§ 15 Förderhöchstgrenzen

- (1) Die Förderhöchstgrenzen bei Neubauten im Passivhaus-Standard nach § 13 liegen bei 5.000 Euro pro Wohneinheit für das Passivhaus Classic und 10.000 Euro pro Wohneinheit für das Passivhaus Plus.
- (2) Die Förderhöchstgrenzen beim Neubau Holzbau nach § 14 liegen bei 5.000 Euro pro Wohneinheit.

Abschnitt D: Förderbaustein „Gebäudebrüter und Fledermäuse“

§ 16 Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen

- (1) Gefördert werden – in Kombination mit Maßnahmen nach Abschnitt B oder C – Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen im Umfang von 50 % der Kosten für Anschaffung und Montage von Behausungen für diese Tiere.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden maximal mit 1.000 Euro je Objekt gefördert.
- (3) In Kombination mit einer Maßnahme nach Abschnitt B ist Fördervoraussetzung, dass die Behausung an einem geförderten Bauteil angebracht wird. Die Bewilligung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 muss bei Antragstellung bereits vorliegen.
- (4) Eine Förderung in Kombination mit der Bewilligung von Maßnahmen des Förderbausteins nach Abschnitt C ist nur möglich, wenn die Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen nicht auf den Vorgaben eines städtebaulichen Vertrages oder eines Bebauungsplanes beruhen. Zusätzliche Maßnahmen, die über die vorgenannten Auflagen hinausgehen, sind förderfähig.
- (5) Bei Anbringung der Behausung ist darauf zu achten, dass durch eine Hinterdämmung der Quartiere oder durch eine wärmebrückenreduzierte Aufhängung die energetische Qualität der Gebäudehülle beibehalten wird.

Abschnitt E: Förderbaustein „Photovoltaikanlagen“

§ 17 Allgemeine Fördervoraussetzung

Die Förderung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Photovoltaikanlage, auf die sich die Maßnahme bezieht, für mindestens 15 Jahre am Standort Heidelberg betrieben und bei Bedarf durch Reparaturmaßnahmen erhalten wird.

§ 18 Photovoltaikanlagen auf Dach- und an Fassadenflächen

- (1) Die Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen ist in folgendem Umfang förderfähig:

Nr.	Anlagentyp	Förderbare Nennleistung in kW _p	Fördersatz
1.	Photovoltaikanlagen auf Dachflächen	bis 100	100 Euro/kW _p
2.	Aufgeständerte Photovoltaikanlagen auf extensiv begrüntem Dachflächen oder über Parkplatzflächen	bis 30	250 Euro/kW _p
		über 30 bis 100	150 Euro/kW _p
3.	Photovoltaikanlagen an Fassadenflächen	bis 50	200 Euro/kW _p

- (2) Die Förderung aufgeständelter Photovoltaikanlagen auf extensiv begrüntem Dachflächen setzt eine Kombination von Photovoltaikanlage und extensiver Dachbegrünung voraus.

Die Anforderungen aus dem Handlungsleitfaden „Heidelberger Dach(g)arten“ sind einzuhalten.

- (3) Anlagen auf extensiv begrünten Dachflächen, die den Handlungsleitfaden nicht einhalten, können als Photovoltaikanlagen auf Dachflächen gemäß Absatz 1 Nummer 1 gefördert werden. Davon ausgenommen sind Gebäude, für die sich die Verpflichtung zur extensiven Dachbegrünung aus einem städtebaulichen Vertrag oder einem Bebauungsplan ergibt.
- (4) Die Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen nach Absatz 1 Nummern 1 und 3 wird mit maximal 10.000 Euro je Objekt gefördert. Die Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen nach Absatz 1 Nummer 2 wird mit maximal 18.000 Euro je Objekt gefördert.

§ 19 Balkonmodule

- (1) Die Installation und Inbetriebnahme sogenannter steckerfertiger Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule) ist in folgendem Umfang förderfähig:

Nr.	Anlagentyp	Fördersatz
1a)	Anschaffung eines steckerfertigen Stromerzeugungsgeräts nach DE-Niederspannungsrichtlinie	50% der Kosten, maximal 200€
Nur mit 1a) zu beantragen:		
1b)	Installation einer Außensteckdose durch einen Elektrofachbetrieb und Montage des Moduls/ der Module durch einen Fachbetrieb	50% der Kosten, maximal 100€
Nur mit 2a) zu beantragen:		
2a)	Anschaffung eines steckerfertigen Stromerzeugungsgeräts nach DE-Niederspannungsrichtlinie für Inhaberinnen und Inhaber des Heidelberg-Pass+ und des Heidelberg-Pass	50€ Eigenanteil, maximal 400€
Nur mit 2a) zu beantragen:		
2b)	Installation einer Außensteckdose durch einen Elektrofachbetrieb und Montage des Moduls / der Module durch einen Fachbetrieb für Inhaberinnen und Inhaber des Heidelberg-Pass+ und des Heidelberg-Pass	Eigenanteil abgedeckt durch 2a), maximal 200€

- (2) Die förderfähigen Kosten beinhalten bei den Maßnahmen 1a) und 2a) die Kosten für Modul, Wechselrichter und Montagematerial. Soweit Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden, sind nur die Materialkosten zuwendungsfähig.
Bei den Maßnahmen 1b) und 2b) umfassen die förderfähigen Kosten die Montage durch einen Fachbetrieb und die Kosten für die Installation einer Außensteckdose durch einen Elektrofachbetrieb.
Nicht förderfähig sind Stromspeicher.
- (3) Pro Wohn- oder Gewerbeeinheit mit eigenem Stromverrechnungszähler ist nur eine Gesamtanlage (Module und Wechselrichter) erlaubt, bei der die Leistung des Wechselrichters die gesetzlichen Vorgaben nicht übertrifft.
Bei mehreren Anlagen an der gleichen Adresse müssen die getrennten Stromverrechnungszähler nachgewiesen werden.

§ 20 Asbestdach- und Dachstatik-Sanierung mit anschließender Photovoltaikanlage

- (1) Die Sanierung zur Entfernung von Asbest oder zur Sicherung der Statik von Dächern auf Nichtwohngebäuden ist nur förderfähig, wenn
 1. das Gebäude nicht die Anforderungen für eine Dachsanierung nach Abschnitt B erfüllt und
 2. in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Antragstellung, die Installation und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage nach § 18 gefördert und umgesetzt wird.Sanierung und Photovoltaikanlage müssen nicht vom selben Antragsteller beantragt und umgesetzt werden.
- (2) Die Förderhöhe ist ein Bonus von 300 Euro/kW_p auf die nach Sanierung installierte Photovoltaikanlage, jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten der Sanierung.
- (3) Sollte für die Photovoltaikanlage nach Abschluss der Maßnahme noch kein konkretes Angebot vorliegen, so wird die Förderung auf Basis einer Anlagenplanung ermittelt und ein vorläufiger Bescheid mit einer Abschlagszahlung erlassen. Die Förderung wird nach Installation der Photovoltaikanlage nach § 18 erneut ermittelt und mit einem endgültigen Bescheid ausgezahlt.